

31/SN-38/ME 1 von 6

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER
Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1014 Wien

WIEN, I.,
WEIHBURGGASSE 10-12

POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Fernruf: 52 69 44

Girokonto: 000-00167

Erste Österr. Spar-Casse
Wien, I., Graben 21

Unser Zeichen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

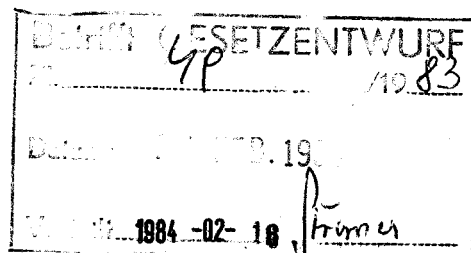
Wien

Dr.Ch/Ma.-

13. 2. 1984

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Erlangung studienrichtungsbe-
zogener Studienberechtigungen.



In der Anlage übermittelt die österreichische Ärztekammer
25 Ausfertigungen der Stellungnahmen der Ärztekammern für
Niederösterreich, Salzburg und Wien, zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener
Studienberechtigungen, zu Ihrer Verwendung.

Mit vorzüglicher Hochachtung



i. A. Hofrat Dr. jur. W. Urbarz
Kammeramtsdirektor

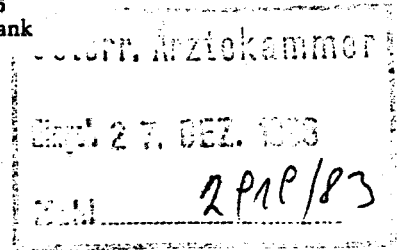
Beilagen



ÄRZTEKAMMER FÜR SALZBURG

5020 SALZBURG · SCHRANNENGASSE 2/II · TELEFON 71327 UND 71328

Postanschrift: 5024 Salzburg, Postfach 65
Bankkonto: Salzburger Landes-Hypothekenbank
»DVR: 0008206«



An die
Österreichische Ärztekammer

Weihburggasse 10 - 12
1011 Wien

Salzburg, 19.12.1983/Dr.Fu/1/534

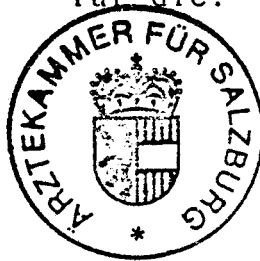
Betrifft: Gesetzentwurf über Erlangung studienrichtungsbezogener
Studienberechtigungen

Bezug: Rundschreiben 189/1983

Sehr geehrte Herren !

Im Hinblick auf das Problem des Medizinerüberschusses und die aus diesem Grund geforderten Beschränkungen des Zuganges zum Medizinstudium spricht sich die Ärztekammer für Salzburg generell gegen den Zugang von Nichtmaturanten zum Universitätsstudium aus und somit auch gegen die mit diesem Gesetzentwurf beabsichtigte Neuregelung dieser Materie, die unter das Motto der Rechtsvereinheitlichung gestellt ist.

Wir ersuchen um Stellungnahme und zeichnen
für die:



Der Präsident:

Dr. Reiner Brettenthaler

Wien, am 12. Jänner 1984

An die
Österreichische Ärztekammer

Unsere Abteilung: Präs.
Unser Zeichen: Dr.Kb/Ku

Weihburggasse 10-12 Österr. Ärztekammer
1010 W i e n

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Eingek. 20. JAN. 1984

Betrifft:
RS 189/1983

Zahl 147/84

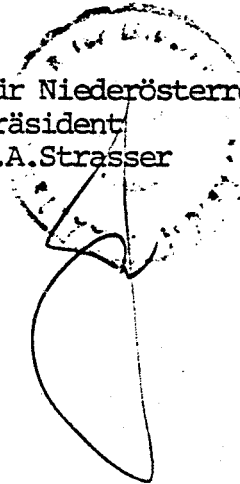
Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Erlangung studien-
richtungsbezogener Studienbe-
rechtigungen

Der Vorstand der Ärztekammer für Niederösterreich hat sich in seiner Sitzung am 11. Jänner 1984 mit dem vorliegenden Entwurf befaßt und unter Bedacht-
nahme darauf, daß der Unterricht an der Universität auf ein minimales Grund-
lagenwissen aufbaut festgestellt, daß der Nachweis folgender Kenntnisse
für die Studienrichtung Medizin als unabdingbar erforderlich anzusehen ist:

- 1.) Basiswissen in lateinischer und englischer Sprache
- 2.) Biologie im Umfang des Lehrstoffes von AHS
- 3.) Physik, einschließlich der mathematischen Grundlagen, im Umfang
des Lehrstoffes von AHS
- 4.) Chemie im Umfang des Lehrstoffes von AHS
- 5.) Psychologie, Propädeutik

Es wäre nach Auffassung der Ärztekammer für Niederösterreich deshalb
darauf zu dringen, daß die gemäss § 10 Abs. 2 zur erlassenden Verordnung
diese Mindestanforderungen enthält.

Ärztekammer für Niederösterreich
Der Präsident
Med.Rat Dr.A.Strasser



5
4
3
2
1

ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

An die

Österreichische Ärztekammer

i m H a u s e

WIEN,

1, WEIHBURGASSE 10 - 12
FERNRUF: 53 16 01 - 0Girokonto
Erste Österr. Spar-Casse,
Wien 1, Graben 21(Postsparkassen-Konto der
Spar-Casse Wien Nr. 3390)Unsere Abteilung:
PräsidiumUnser Zeichen:
Dr.M/HA

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Tag:
23.1.1984**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung
studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen**

Die Ärztekammer für Wien nimmt zu dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen folgendermaßen Stellung:

Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurf ist eine Neuregelung des Zugangs von Personen ohne Reifeprüfung zu ordentlichen Universitäts- und Hochschulstudien. Derzeit bestehen hiefür bereits zwei Möglichkeiten, nämlich die Berufsreifeprüfung und die Studienberechtigungsprüfung, wobei die letztgenannte Möglichkeit mit dem Studienjahr 1984/85 befristet ist.

Ohne auf die gesellschafts- und sozialpolitischen Intentionen, die hinter dem vorliegenden Gesetzesentwurf stehen, näher eingehen zu wollen, erhebt sich grundsätzlich die Frage, welche Berechtigung eine solche Regelung angesichts der gerade in den letzten Jahren in zunehmendem Maße herbeigeführten Gleichheit der Bildungschancen überhaupt hat. Es besteht derzeit für jedermann die Möglichkeit, durch Ablegung der Reifeprüfung auf andere Wege als durch Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule die Berechtigung zum Studium an österreichischen Universitäten und Hochschulen zu erlangen. Diese Möglichkeit ist zumindest nicht schwieriger zu realisieren, als die vorgeschlagene Regelung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen.

Hiezu kommt, daß gerade in letzter Zeit, insbesondere von den akademischen Lehrern, Klage darüber geführt wird, daß schon das Bildungsniveau der Absolventen der allgemeinbildenden höheren Schulen immer mehr sinkt. Die vorgesehenen zusätzlichen Zugangsmöglichkeiten zum Hochschulstudium lassen ein weiteres Absinken des allgemeinen Bildungsniveaus der Studierenden befürchten.

Diese Vermutung ist keineswegs als allgemeine Diskriminierung des in Frage kommenden Personenkreises aufzufassen, sondern läßt sich aus dem vorliegenden Entwurf unmittelbar ableiten. Als Beispiel sei hier nur auf § 8 Abs. 1 Zi. 1 hingewiesen, wo unter dem Titel "Zeitgeschichte Österreichs" die allgemeine Vorbildung erfaßt und geprüft werden soll. Ohne die Bedeutung der österreichischen Zeitgeschichte in Frage stellen zu wollen, erscheint in einer Zeit zunehmender internationaler Verflechtungen der völlige Verzicht auf die Kenntnis historischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge der gesamten übrigen Welt geradezu provinziell und erfüllt sicher nicht den Mindeststandard an Allgemeinbildung, der von einem Akademiker erwartet werden darf.

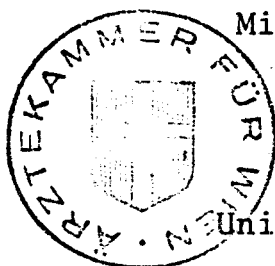
Eine weitere besonders auffällige Regelung findet sich in § 17 des Entwurfes, der sowohl die Anrechenbarkeit von Teilen der Studienberechtigungsprüfung für das ordentliche Studium, als auch eine über die Bestimmungen in den besonderen Studiengesetzen hinausgehende Verkürzung der Studienzeit vorsieht. Dies hätte die geradezu groteske Folge, daß Absolventen einer Studienberechtigungsprüfung ein Studium in kürzerer Zeit und mit weniger Prüfungen beenden können, als jene, die die Studienberechtigung durch Ablegen der Reifeprüfung erworben haben.

Allein diese beiden Beispiele zeigen die Problematik dieses Entwurfes, wobei kaum erkennbare Vorteile schwerwiegenden mit Sicherheit zu erwartenden Nachteilen gegenüberstehen.

Wenn jedoch aus verschiedenen Gründen die Verwirklichung des vorgeschlagenen Gesetzesvorhabens dennoch erforderlich erscheint, ist es absolut unverständlich, daß auf Grund dieses Gesetzes auch die Berechtigung zu Studienrichtungen erworben werden kann, in denen schon jetzt Akademiker in einer Zahl, die weit über den zu erwartenden Bedarf hinausgeht, "produziert" werden.

Dies trifft insbesondere auf die Studienrichtung "Medizin" zu, wo schon derzeit auf Grund des krassen Mißverhältnisses zwischen Promoventen und benötigten Ärzten die Berufsaussichten skeptisch beurteilt werden müssen.

Die Ärztekammer für Wien lehnt daher den vorliegenden Gesetzesentwurf, zumindest in seiner umfassenden Form, zur Gänze ab.



Mit vorzüglicher Hochachtung

Univ. Doz. Dr. Hermann NEUGEBAUER
Präsident